



HVBG

HVBG-Info 06/1986 vom 03.04.1986, S. 0440 - 0443, DOK 401.07/017-BSG

**Verzinsung gemäß § 44 SGB I auch nach Abschluß eines Vergleichs
- BSG-Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 18/84**

Verzinsung gemäß § 44 SGB I auch nach Abschluß eines Vergleichs
nicht ausgeschlossen;

hier: BSG-Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 18/84 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Beklagte (BG) gewährte dem Kläger wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls (04.11.1980) vom 05.01.-30.04.1981 eine 20 %ige Verletztenrente als vorläufige Rente. Zur Erledigung des sich daran anschließenden Rechtsstreits hatten sich die Beteiligten am 27.07.1982 vor dem SG dahin verglichen, daß die Beklagte sich bereit erklärte, dem Kläger die vorläufige Rente für 8 Monate weiter zu gewähren. Als der Kläger auf den im Vergleich erzielten Nachzahlungsbetrag von 2.921,60 DM Zinsen verlangte, lehnte die Beklagte dies ab.

Das BSG hat mit Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 18/84 - entschieden, daß der Zinsanspruch des Klägers durch den Vergleich nicht ausgeschlossen wird, durch den ein Anspruch auf Verletztenrente aufgrund einer MdE in rentenberechtigter Höhe (§ 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO) über den 30.04.1981 hinaus anerkannt worden ist. Die Beklagte habe gemäß diesem Vergleich die gesetzmäßigen Leistungen, die ab 01.05.1981 entstanden und fällig geworden seien (§§ 40 Abs. 1, 41 Abs. 1 SGB I), für die Zeit nach der früheren Bewilligung im einzelnen festzustellen und zu zahlen. Dazu gehörten auch die Zinsen (§ 44 SGB I). Die Vergleichserklärung des Klägers sei dahin zu verstehen, daß er einen weitergehenden Rentenanspruch fallen gelassen habe. Wie das SG verbindlich festgestellt habe (§§ 161 Abs. 4 und 163 SGG), sei der Zinsanspruch als Nebenforderung nach der an diesem Gericht praktizierten Übung nicht in den Vergleich miteinbezogen worden.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 18/84 -:

Ein Vergleich, durch den sich die Beteiligten ausschließlich über eine tatsächliche Anspruchsvoraussetzung einigen, bestimmt nicht den Entstehungszeitpunkt des Anspruches abweichend vom Gesetz.

Orientierungssatz - Bindung des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen über den Inhalt eines gerichtlichen Vergleichs:

Haben die Beteiligten entsprechend der Praxis des Sozialgerichts bei Verurteilungen und Vergleichen den Zinsanspruch als unselbständige Nebenforderung weder erwähnt noch stillschweigend zum Gegenstand des Vergleichs gemacht, dann ist das Bundessozialgericht daran gebunden (vgl. BSG-Urteil vom 11.08.1983 - 5a RKnU 5/82 - Breithaupt 1984, 473 = HV-INFO 10/1983, S. 32-35a).

